

Erklärung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 5 ThürSpkG betr. das Nichtvorliegen von
Ausschlussgründen in der Person des Wahlbewerbers

Name der Wahlbewerberin/
des Wahlbewerbers

Ort, Datum

Anschrift Wahlbewerberin/Wahlbewerber

An den Sparkassenzweckverband der Sparkasse Mittelthüringen
z. Hd. der/des Vorsitzenden über das Vorstandssekretariat
der Sparkasse Mittelthüringen

Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 12 Abs. 1
ThürSpkG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf meine Aufnahme in den Wahlvorschlag für die Wahl von Mitglie-
dern des Verwaltungsrates der Sparkasse Mittelthüringen durch die Verbands-
versammlung des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen erkläre ich hier-
mit, dass mir die in § 12 Abs. 1 Thüringer Sparkassengesetz geregelten und um-
seitig abgedruckten, einer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Sparkasse ent-
gegenstehenden Ausschlussgründe bekannt sind und in meiner Person keiner
dieser Ausschlussgründe vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

(eigenhändige Unterschrift
der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers)

Ausschlussgründe gem. § 12 Abs. 1 Thüringer Sparkassengesetz

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

1. Beschäftigte des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen auch der Verbandsmitglieder, und Beschäftigte der Sparkasse und deren Tochterunternehmen; dies gilt nicht für Beschäftigte der Sparkasse, die dem Verwaltungsrat nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 angehören; § 10 bleibt unberührt,
2. Beschäftigte
 - a) der Finanzverwaltung nach den §§ 1 und 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) der Sparkassenaufsichtsbehörde,
 - c) der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über den jeweiligen Sparkassenträger oder bei Zweckverbänden auch über eines der Mitglieder befasst sind, oder
 - d) kreditwirtschaftlicher Verbände,
3. Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglieder oder Beschäftigte oder Handelsvertreter von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig bankübliche Geschäfte betreiben oder vermitteln; die Vertretungskörperschaft des Trägers kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder solche Institute handelt, an denen die öffentliche Hand ganz oder überwiegend beteiligt ist; die Halbsätze 1 und 2 gelten hinsichtlich anderer Finanzdienstleistungsunternehmen entsprechend,
4. Personen, die als Schuldner während der letzten zehn Jahre in ein Gesamtvollstreckungs-, Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren verwickelt waren oder die während dieser Zeit eine eidesstattliche Versicherung bei Vollstreckung in ihr bewegliches Vermögen nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung oder der Abgabenordnung abgegeben haben,
5. Personen, bei denen ein gesetzliches Amtsantrittshindernis für die Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft des entsendenden Trägers oder bei Zweckverbandssparkassen auch des entsendenden Verbandsmitglieds besteht; dies gilt nicht für Beschäftigte der Sparkasse, die dem Verwaltungsrat nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 angehören; § 10 bleibt unberührt,
6. Personen, die wegen eines Vergehens nach dem Achten, Neunten, Neunzehnten bis Vierundzwanzigsten oder Dreißigsten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs oder wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt sind, soweit und solange nach dem Bundeszentralregistergesetz in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S.

195) in der jeweils geltenden Fassung einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, sowie

7. Personen, die untereinander, mit einem Mitglied des Vorstands oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats verheiratet oder bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch eingetragene Lebenspartnerschaft oder Adoption verbunden sind.